

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen ..... 137

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)..... 139

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2012 ..... 139

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Aue..... 140

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2012 ..... 140

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2012 ..... 141

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2012 ..... 141

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2012 ..... 142

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2012 ..... 142

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Wrestedt..... 143

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in 29553 Bienenbüttel ..... 144

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in 29553 Bienenbüttel ..... 149

#### Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Groß Süstedt ..... 151

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen

##### I. Präambel

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen mit dem Ziel, die Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Eine sinnvolle Partnerschaft mit Trägern der Jugendarbeit soll deren Arbeitsvoraussetzungen verbessern.

Grundsätzlich werden die angemessenen Förderungen als Pflichtleistungen gem. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. §§ 74, 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände, die im Landkreis Uelzen tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge auf eine Förderung stellen, denen aber nur entsprochen werden kann, wenn es die Haushaltslage erlaubt.

#### II. Förderungswürdige Maßnahmen

##### 1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnahme an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 180,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

##### 2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

An Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager einschließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchstdauer von 14 Tagen und einer Mindestzahl von 5 Personen Zuschüsse in Höhe von 1,80 € pro Teilnehmer und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmer, Teilnehmerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,

wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen. Auf Anforderung ist dem Kreisjugendamt ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme vorzulegen. Für Fahrten unter 5 Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn pädagogisch klar durch eine Konzeption belegt, eine Förderungswürdigkeit erkennbar ist. Eine Kurzbeschreibung der Maßnahme ist erforderlich.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- und Integrationsprogramm Grundlage ist, kann eine höhere Förderung im Ausnahmefall erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zwingend notwendig.

Für den Fall, dass die Haushaltsmittel nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Uelzen eine Budgetierung vor, die die Erstattung an einen Träger von Freizeitmaßnahmen auf 25 % der bereitgestellten Mittel begrenzt.

Maßnahmen nach II Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn die als Leiter/Leiterinnen eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Der Leiter/die Leiterin einer Maßnahme muss volljährig sein.

Ausgebildete Gruppenleiter/-leiterinnen, die die Gruppe begleiten, werden im von der Kreisjugendpflege für notwendig erachtetem Umfang mit gefördert.

#### **Ausgeschlossen von der Förderung sind:**

1. Maßnahmen am Heimatort oder in Gruppeneigenen bzw. verbandseigenen Einrichtungen im Landkreis Uelzen
2. Sportvereine
3. Konfirmandenfreizeiten.

#### **III. Förderungsvoraussetzungen/ Antrags- und Abrechnungsverfahren**

1. Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sind geplante Maßnahmen zu II Nr. 2 mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege bis Ende April anzuzeigen. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der vorgelegten Abrechnungen gewährt.

2. Konkrete Anträge mit den entsprechenden Nachweisen zu Punkt II Nr. 2 müssen spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme beim Landkreis Uelzen eingehen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der Teilnehmer zu ersehen sein. Die Angaben sind von der belegten Einrichtung zu bestätigen.

Entsteht durch den Landkreiszuschuss eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

#### **IV. Förderung des Kreisjugendrings**

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

#### **V. Investive Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit**

Der Landkreis Uelzen beteiligt sich an den Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendzentren, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden, mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Bei allgemeinen Investitionsvorhaben (z. B. Dorfgemeinschaftshäusern) ist jeweils der auf die Jugendarbeit entfallende Teil zu berücksichtigen. Grundstückskosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Investitionsvorhaben können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gefördert werden, wenn über die Anträge im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wurde.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 30. September des vor dem Baujahr liegenden Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Nutzungskonzept sowie eine pädagogische Konzeption sind dem Antrag beizufügen. Der Träger der Jugendräume muss eindeutig aus dem Antrag zu ersehen sein.

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten werden vonseiten des Landkreises grundsätzlich nicht gewährt.

Ergeben sich bei der Gesamtabrechnung höhere Einnahmen als Ausgaben, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für bezuschusste Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist analog den Richtlinien des Landes 25 Jahre und für Mobiliar 10 Jahre.

Werden die Einrichtungen und Anlagen nicht zweckentsprechend genutzt, kann der Landkreis anteilig den Zuschuss zurückfordern.

#### **VI. Förderung bzw. Ausbildung von Jugendgruppenleiter/-leiterinnen sowie Förderungen von Maßnahmen im Bereich Jugendschutz und Jugendsozialarbeit**

Maßnahmen des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere Teilnahme an Jugendgruppenleiterseminaren, kulturellen Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten können auf besonderen Antrag gefördert werden.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf besonderen Antrag hin eine Mietpreiszurückzahlung bei Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

Anträge zu Punkt VI müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind in der gleichen Frist vorzulegen.

#### **VII. Benutzung der Freizeiteinrichtungen, die von der Jugendpflege verwaltet werden**

##### **Allgemeine Hinweise**

Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften haben die Möglichkeit, nachstehend genannte Einrichtungen des Landkreises anzumieten.

Für die Abrechnung der hierfür entstehenden Kosten gilt eine Mindestzahl von 15 Personen.

Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.

Für den Fall, dass eine Anmeldung von der Beleggruppe abgesagt wird, die Absage jedoch nicht bis zum 21. Tag – Ausnahme: Bei Buchungen in den Sommerferien für Aufenthalte, die länger als eine Woche laufen, gilt eine Frist von drei Monaten – vor dem Buchungstermin schriftlich erfolgt und eine anderweitige Vergabe nicht mehr vorgenommen werden kann, ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der Belegungskosten unter Zugrundelegung der angemeldeten Personenzahl bzw. der Mindestbelegung zu zahlen.

Schäden, die von der Beleggruppe verursacht wurden, werden in Rechnung gestellt.

### Jugendheim Bruchtorf

Das Jugendheim verfügt über 22 Betten in 2 Schlafsälen und ein Betreuerzimmer mit 2 Betten und ist ganzjährig belegbar. Der Preis für die Benutzung des Jugendheimes beträgt 7,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten. Eine Reinigungspauschale in Höhe von 40,00 € für die Endreinigung ist zu entrichten.

Für die Nutzung des Hauses am Tage ohne Übernachtung ist eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten. Kanuwanderer, die eine Nacht zelten oder das Haus nutzen, zahlen eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus 40,00 € Reinigungsgebühr.

### Jugendzeltplatz Wieren

Die Einrichtung bietet Platz für maximal 100 Personen. Für die Unterbringung stehen sog. Nur-Dach-Häuser zur Verfügung. Ein großes Freigelände zum Aufbau von Zelten ist vorhanden. Die Belegergruppe kann das nahe gelegene Wierener Sommerbad kostenlos mitbenutzen. Der Zeltplatz kann nur in der Zeit vom 15. April – 15. Oktober belegt werden. Die Kosten für die Nutzung des Jugendzeltplatzes betragen 5,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten und Telefongebühren. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 40,00 € ist zu entrichten.

### Jugendbildungsstätte Oldenstadt

Die Jugendbildungsstätte Oldenstadt bietet verschiedene Räumlichkeiten mit insgesamt 42 Betten an. Werkräume für die Bereiche Holz, Metall und Ton sowie ein Brennofen und Medienräume stehen zur Verfügung. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung.

Die Kosten betragen für Beleger aus dem Kreisgebiet 9,50 € pro Person und Nacht, für Beleger außerhalb des Kreisgebietes ist ein Entgelt von 11,50 € pro Person und Nacht zzgl. Stromkosten und anfallender Telefongebühren zu zahlen. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

### VIII. Materialien

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung. Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien unvollständig, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

### IX. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinien gehen den allgemeinen Zuweisungsrichtlinien des Landkreises Uelzen vor. Die allgemeinen Zuweisungsrichtlinien gelten jedoch ergänzend, sofern diese Förderungsrichtlinien keine abschließende Regelung treffen.

### X. Schlussbemerkungen

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

### XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 1. Januar 2008 tritt außer Kraft.

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat  
gez. Dr. Blume

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 15. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Benutzungsgebühren der Stadtbücherei

Die Tarifnummern 22.1.2 bis 22.1.8 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhalten folgende neue Fassungen:

- 22.1.2 Jahresnutzungsgebühr für Inhaber einer Ehrenamtskarte 13,00 €
- 22.1.3 Jahresnutzungsgebühr für Familien und Ehepaare 20,00 €
- 22.1.4 Jahresnutzungsgebühr für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII 7,00 €
- 22.1.5 Jahresnutzungsgebühr für Auszubildende, Studenten, Wehr-, Ersatz- oder Bundesfreiwilligendienstleistende 6,00 €
- 22.1.6 Jahresnutzungsgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - Entleiher von Büchern 0,00 €
  - Entleiher von Kassetten, CDs, CD-ROMs, DVDs 6,00 €
- 22.1.7 Einmalige Ausleihgebühr 3,00 €
- 22.1.8 Benutzungsgebühr bei Überschreiten der Leihfrist
  - je Medieneinheit 0,50 €
  - bis zu einer Höchstgebühr je Medieneinheit von 6,00 €

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Dezember 2012 in Kraft.

Uelzen, den 29. August 2012  
Otto Lukat  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.072.300,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.782.800,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 5.986.000,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.072.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.419.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.128.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.612.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.484.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	392.900,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.484.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.600.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000,00 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 14. Juni 2012  
gez. Kammer (L.S) – Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2012) am 19. September 2012 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Ämterzentrum in Bad Bevensen während der Dienststunden aus.

Bad Bevensen, den 30. November 2012  
Kammer – Gemeindedirektor

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 12 und 58 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Samtgemeinde Aue führt als Wappen ein in grünem Schild über einem silbernen Wellen-Sturzsparren springenden goldenen Zehnder-Hirsch mit silbernen Geweih. Er trägt eine rote Decke, belegt mit einem silbernen Sparrenbalken (Zickzackbalken).

- (2) Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß und das Wappen der Samtgemeinde.  
(3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Aue“, Landkreis Uelzen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wrestedt, den 13. November 2012

(Siegel)

gez. Harald Benecke

Samtgemeindebürgermeister

Harald Benecke

## Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 16. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.632.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.922.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.013.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.565.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.762.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	943.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.102.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	134.900 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 158.700 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 3.000 € als unerheblich.

Ebstorf, den 16. April 2012

Beeken Oelstorf

Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2012) am 25. Juli 2012 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Ebstorf während der Dienststunden aus.

Ebstorf, den 30. November 2012  
Oelstorf – Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 4. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	592.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	592.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	245.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 196.700 € festgesetzt.

**Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 49.100 € berücksichtigt.**

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Natendorf, den 5. April 2012  
Schröder  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/14 (2012) am 19. Juli 2012 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Natendorf während der Dienststunden aus.

Natendorf, den 30. November 2012  
Schröder – Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 30. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	482.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	482.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	477.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	458.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	103.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Römstedt, den 30. Mai 2012  
(Siegel)  
Lüders – Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Natendorf während der Dienststunden aus.

Römstedt, den 30. November 2012  
Lüders – Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 21. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	590.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	611.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	531.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.200 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 138.300 € vorgesehen

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Müller – Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/19 (2012) am 11. September 2012 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Stadorf während der Dienststunden aus.

Stadorf, den 30. November 2012

Müller – Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	495.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	495.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	479.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.300 € festgesetzt.

**Nachrichtlich: Die Finanzierung der Investitionen kann voraussichtlich durch die Überschüsse gem. § 15 (5) GemHKVO sichergestellt werden.**

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Weste, den 24. Mai 2012

Ritzer

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/26 (2012) am 18. Juli 2012 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 30. November 2012

Ritzer – Bürgermeister

## **Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Wrestedt**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt am 8. Oktober 2012 die folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Wrestedt beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 48,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 20,- € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18,00 € (je Sitzung, zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 12,00 € ) je Sitzung, insgesamt 30,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen, Besichtigungen u.ä. in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird. Die Zahl der zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktionssitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Verwaltungsausschuss.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monat-

lich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	300,00 €
b) an den 1. Vertreter	125,00 €
c) an den 2. Vertreter	125,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	125,00 €
e) an die Beigeordneten	75,00 €

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden an den Bürgermeister 100,00 € und an den 1. und 2. stellv. Bürgermeister jeweils 50,- € an Fahrtkosten pro Monat als Pauschale gezahlt.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € inkl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,- €. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

entfällt

### **§ 5**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung

erhalten.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufschlages. Kann keine durchschnittliche Verdienstaufschallerstattung für das vorangegangene Jahr festgestellt werden, gilt der für den Verdienstaufschlag festgelegte Höchstbetrag.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

### **§ 6**

#### **Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Der Anspruch wird auf höchstens 52,00 € im Monat begrenzt.

### **§ 7**

#### **Dienstaufwandsentschädigungen**

Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt

a) für den nebenamtlichen Gemeindedirektor auf monatlich	200,00 €
b) für den nebenamtlichen stellv. Gemeindedirektors auf monatlich	150,00 €

## § 8

### Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## § 9

### Fraktionsgelder

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Fortbildungsgebühren für die Teilnahme an den Seminaren des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFortNSGB) erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

## § 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

gez. i.V. Kahlert  
Gemeinde Wrestedt  
Der Gemeindedirektor

## Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel am 8. November 2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### VIII. Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

#### X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 229/1, 229/31 und 827/229 Flur 1 Gemarkung Bienenbüttel in Größe von insgesamt 2.44.75 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 2

##### Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an



die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 6**

#### **Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt

werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Rasenreihengrabstätten (§ 12),
  - c) Wahlgrabstätten (§ 13),
  - d) Rasenwahlgrabstätten (§ 13),
  - e) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
  - f) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 14),
  - g) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Särge von Kindern: Breite: 1,20 m Länge: 1,50 m,  
von Erwachsenen: Breite: 1,20 m Länge: 2,50 m,
  - b) für Urnen: Breite: 1,20 m Länge: 1,20 m.Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12

### Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist.

## § 13

### Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

- Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
  - (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen

Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14

##### **Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte und einer Urnenrasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### § 15

##### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### § 16

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 17

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### § 18

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### § 19

##### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkom-

mens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperren, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

#### § 20

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Wuchshöhe ist auf 2,50 m begrenzt.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

#### § 21

##### **Grabpflege, Grab schmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

#### § 22

##### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch

das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23

#### Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Fassung 2009 der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

### § 24

#### Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### § 25

#### Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

### § 26

#### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Trauerfeiern

### § 27

#### Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem

genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Höhe:	Breite:	Tiefe:
100 cm	60 cm	15 cm

## IX. Haftung und Gebühren

### § 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### § 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 20. September 2007 (veröffentlicht am 15. November 2007) außer Kraft

Bienenbüttel, 8. November 2012

*Der Kirchenvorstand:*

L. S.

*Vorsitzender: gez. Bade, Pastor*

*Kirchenvorsteher: gez. Schmolke*

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 10. November 2012

*Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes:*

L. S.

*Vorsitzende: gez. Dr. Elster*

*Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker*

## Richtlinien über die Gestaltung von Rasengrabstätten (Anlage zu § 18 der Friedhofsordnung)

Die Rasengrabstätten sind wie folgt zu gestalten:

- a) Die Rasengrabstätten für Erdbestattungen erhalten ein Maß von 120 x 250cm.  
Die Rasengrabstätten für Urnenbestattungen erhalten ein Maß von 120 cm x 120 cm.
- b) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche von der Friedhofsverwaltung aufgefüllt und mit Rasen eingesät.
- c) Grabmale auf den Rasengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe:	Breite:	Tiefe:
85 cm	60 cm	40 cm

Grabmale auf Doppelrasengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe:	Breite:	Tiefe:
85 cm	100 cm	40 cm

Grabmale auf den Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- d) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung wie die Pflege der Grabstätte, das Bewässern in Trockenperioden, das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Grabstätten inkl. Neuinstandsetzungen der Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- e) Eine Änderung der bestehenden Anpflanzungen und das Aufstellen von Schalen auf oder neben den Grabstätten **ist nicht zulässig**.
- f) Das Aufstellen von Steckvasen oder Gestecken wird vorübergehend geduldet. Sträube werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- g) Rasengräber mit Pflanzstreifen:  
Individuelle Bepflanzungen sind in den dafür vorgesehenen Streifen in der Breite von 40 cm möglich. Die Bepflanzung darf nicht höher als der beplante Mittelstreifen sein. Die Rasenkante darf nicht verändert oder bepflanzt werden.

## Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel für den Friedhof in Bienenbüttel am 8. November 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

##### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6

##### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre: 460,- €
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre 150,- €
2. Wahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle – : 600,- €
3. Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 300,- €
4. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 460,- €
5. Rasenreihengrabstätte:  
Für 25 Jahre: 1.500,- €
6. Rasenwahlgrabstätte  
Für 25 Jahre – je Grabstelle – : 2.000,- €
7. Urnenrasenreihengrabstätten:  
Für 20 Jahre: 1.000,- €
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
  - a. eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 und 6 und 1/20 der Gebühren nach Nummern 4 zu entrichten.  
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.  
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 155,- €
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 400,- €
2. für eine Urnenbestattung: 150,- €

##### III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 30,- €
2. Gebühr für die Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,- €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 20,- €
4. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,- €
5. Gebühr aus Anlass einer Bestattung, eines Trauerfalls oder zusätzlicher Aufträge 40,- €

##### IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 180,- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle ohne Trauerfeier: 30,- €

##### V. Gebühren für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege

(Urnen-) Reihen- und (Urnen-) Wahlgrabstätten

- a) für die Herrichtung des Platzes – je Grabstelle 100,- €
- b) Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege 80,- €

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (veröffentlicht am 15. Februar 2000) außer Kraft.

Bienenbüttel, 8. November 2012

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Bade, Pastor

Kirchenvorsteher: gez. Schmolke

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 10. November 2012

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzende: gez. Dr. Elster

Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker

## Sonstige Bekanntmachungen



**Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen**  
Regionaldirektion Lüneburg  
Amt für Landentwicklung Lüneburg



LGLN - Regionaldirektion Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

O.Nr. 22/12 HA. Bd. V

### **Vereinfachte Flurbereinigung Groß Süstedt**

Landkreis Uelzen

- Vf.-Nr. 3 06 1943 -

**Lüneburg, den 23. November 2012**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Groß Süstedt**

Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes werden den Teilnehmern neben dieser Ladung ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugeschickt.

Der Flurbereinigungsplan wird an den folgenden Terminen im **Gasthaus Wellmann, Hauptstraße 9, 29581 Gerdau** zur Einsichtnahme offengelegt und in Einzelgesprächen durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

**Montag, 17.12.2012, 9:30–12:00 Uhr und 14:00–17:00 Uhr**  
**Dienstag, 18.12.2012, 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr**  
**Mittwoch, 19.12.2012, 9:00–12:00 Uhr**

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren unter Tel.: (04131) 8545-1215 oder 1218.

**Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.**

**Der Anhörungstermin findet statt am**

**Mittwoch, 19. Dezember 2012  
um 14:00 Uhr im Gasthaus Wellmann, Gerdau**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Terminen geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Amt für Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn einer der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

*gez. Schulz  
Dienstsiegel*

